

§ 8 SächsEMAVO (Sachsen) — Ausschluss oder Verringerung der Zulage

Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 45 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ,
2. einer Vergütung nach § 58 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ,
3. Auslandsbesoldung nach § 64 des Sächsischen Besoldungsgesetzes .

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für überwiegend im Außendienst eingesetzte Observationskräfte beim Landesamt für Verfassungsschutz.

(2) Die Zulage entfällt oder verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

Zitiervorschlag: § 8 SächsEMAVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsEMAVO/8>